

## Update Umweltrecht – Gesetzgebung

**Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler\***

**Berichtszeitraum: 10.02.2023 bis 13.04.2023**

Der Berichtszeitraum war weniger von förmlichen Gesetzgebungsvorhaben bestimmt als vielmehr von politischen Grundsatzentscheidungen und Strategien. So beschloss die Bundesregierung erstmals eine Nationale Wasserstrategie (dazu unter 1.). Die weitere Entwicklung des Klimaschutzrechts wird durch richtungsweisende Entscheidungen des Koalitionsausschusses geprägt (dazu unter 2.). Im Energieumweltrecht sind weitere umfangreiche Neuregelungen geplant, sowohl den Strom- (dazu unter 3.) also auch den Gebäudesektor (unter 4.) betreffend. Mit der Einwegkunststofffondsverordnung ergänzt die Bundesregierung einen noch fehlenden Baustein, um den gesetzlich bereits auf den Weg gebrachten Einwegkunststofffonds ab 2024 zu füllen (dazu unter 5.).

Das an dieser Stelle bereits vorgestellte Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) zur Umsetzung der sogenannten EU-Notfallverordnung sowie das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich sind zwischenzeitlich verkündet worden.

Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

### 1. Nationale Wasserstrategie

Am 15.03.2023 beschloss das Bundeskabinett die 120 Seiten starke Nationale Wasserstrategie.<sup>1</sup> Dem voraus gingen zwei Entwurfsfassungen, ein Entwurf des BMUV vom 22.07.2022<sup>2</sup> und ein Entwurf der Bundesregierung vom 25.11.2022.<sup>3</sup>

Die Strategie ist in drei große Abschnitte gegliedert: Einleitend werden „Motivation und Grundlagen der Nationalen Wasserstrategie“ (NWS) erläutert. Danach liegen dem Papier zeitlich zwei Horizonte zugrunde: Für die in der Strategie formulierten Visionen und strategischen Ziele das Jahr 2050, für das Aktionsprogramm hingegen 2030.<sup>4</sup> Der zweite Abschnitt benennt zehn „strategische Themen“<sup>5</sup> (s. Abbildung<sup>6</sup>):

---

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.bmuv.de/download/nationale-wasserstrategie-2023> (31.03.2023).

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.bmuv.de/download/bmuv-entwurf-nationale-wasserstrategie> (31.03.2023).

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.bmuv.de/download/regierungsentwurf-nationale-wasserstrategie> (31.03.2023).

<sup>4</sup> NWS (Fn. 4), S. 10.

<sup>5</sup> NWS (Fn. 4), S. 15 bis 81.

<sup>6</sup> NWS (Fn. 4), S. 16.



Diese strategischen Themen werden anschließend im dritten Abschnitt der NWS durch das „Aktionsprogramm“ mit 78 tabellarisch aufgelisteten Maßnahmen und Aktionen operationalisiert.<sup>7</sup> Dabei werden an verschiedenen Stellen auch Änderungen des WHG vorgesehen:

- > Maßnahme 5 des Aktionsprogramms sieht vor, die Regelungen zum Wasserbuch zu einem „umfassenden transparenten Wasserregister zur Registrierung aller genehmigten, beantragten und tatsächlichen Grundwasserentnahmen“ weiterzuentwickeln und dabei die aktuellen „Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 46 Abs. 1 WHG) und die Einführung von Bagatellgrenzen für die Erlaubnispflicht“ zu prüfen.
- > Laut Maßnahme 13 soll § 55 Abs. 2 WHG geändert und „ins Auge gefasst werden“, der Versickerung von Niederschlagswasser Vorrang zu geben, „wo es sinnvoll, verhältnismäßig und umsetzbar ist.“
- > Maßnahme 46 adressiert den gewässerschonenden Betrieb von Wasserkraftanlagen. Gemeinsam mit den Ländern sollen mögliche Maßnahmen geprüft werden, und dabei besonderes Augenmerk der „ökologischen Durchgängigkeit für Organismen und Sedimente, einschließlich des Fischschutzes“ gelten. „Dazu gehören u. a. Schritte zur konsequenten Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen (§§ 33 ff. WHG) - insbesondere bei vorhandenen Wasserkraftnutzungen – im Vollzug sowie zum Rückbau von Anlagen. Einen Anreiz zur Umsetzung von Maßnahmen

<sup>7</sup> NWS (Fn. 4), S. 82 bis 115.

könnten Landesfördermittel für die ökologische Sanierung und den Rückbau von Wasserkraftanlagen haben, die auch an Private vergeben werden können.“

- > Generell sieht Maßnahme 57 eine „Weiterentwicklung des Wasserrechts und wasserrelevanter Vorschriften in anderen Rechtsakten“ vor, um „den in der Wasserstrategie identifizierten Herausforderungen (insb. Auswirkungen der Klimakrise und Verlust der Biodiversität) gerecht zu werden.“

Zur Koordinierung und Begleitung der Umsetzung der Strategie plant die Bundesregierung, eine Interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder einzusetzen, die alle sechs Jahre einen Bericht zur Umsetzung der Nationalen Wasserstrategie vorlegen soll.<sup>8</sup>

## 2. Klima- und umweltpolitische Entscheidungen des Koalitionsausschusses

Am 28.03.2023 einigten sich die Spitzen der Ampel-Koalition nach tagelangen Verhandlungen auf klima- und umweltpolitische Grundsatzentscheidungen unter dem Titel „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“.<sup>9</sup> Dem waren lange Diskussionen namentlich zur Klimapolitik der Bundesregierung vorausgegangen, nachdem die Koalition sich seit Mitte 2022 über das nach § 8 KSG erforderliche Klimaschutz-Sofortprogramm stritt und insbesondere keine Einigung darüber herstellen konnte, wie auf die Zielverfehlung in den Bereichen Verkehr und Gebäude zu reagieren ist.<sup>10</sup> Umstritten war darüber hinaus auch, ob Erleichterungen und Beschleunigungen bei den Genehmigungsverfahren, durch die Erneuerbare-Energien-Projekte schneller realisiert werden sollen, auch für die Planung und Genehmigung von Straßenprojekten gelten soll.<sup>11</sup>

Das 17-seitige Ergebnis der koalitionsinternen Verhandlungen sieht eine „Novelle des Klimaschutzgesetzes“ (s. 2.1), eine Einigung zur „Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“ (s. unter 2.4), Pläne zur „Beschleunigung und Effektivierung des Naturschutzes“ (s. 2.2), Maßnahmen zum „Klimaschutz im Verkehr“ (2.3), eine Novellierung des Energieeffizienzgesetzes und eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes zur Änderung des GEG (s. dazu unter 4.) vor.

### 2.1 Klimaschutzgesetz (KSG)

Abweichend von der bisherigen Methodik des KSG soll zukünftig die Einhaltung der Klimaschutzziele „anhand einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden. Basis dafür ist das jährliche Monitoring.“<sup>12</sup> Konkret soll das KSG an vier Stellen geändert werden:

1. Künftig soll die Bundesregierung im ersten Jahr ihrer Legislaturperiode ein umfassendes sektorübergreifendes Klimaschutzprogramm beschließen, mit dem Ziel

<sup>8</sup> NWS (Fn. 4), S. 10.

<sup>9</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/itq8z> (Kurzlink, 31.03.2023).

<sup>10</sup> Siehe <https://www.klimareporter.de/deutschland/die-ampel-zerfaellt-beim-klimaschutz> (01.04.2023).

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.klimareporter.de/verkehr/schneller-fehler-machen> (01.04.2023).

<sup>12</sup> Modernisierungspaket (Fn.9), S. 2.

einer „langfristig wirksamen, ökonomisch vernünftigen und sozial gerechten Transformation.“<sup>13</sup>

2. Das jährliche Monitoring der Emissionsentwicklung soll weiterhin erfolgen und für jeden Sektor die erreichte Minderung transparent aufführen. Das Vorjahresergebnis werde künftig prognostisch dahingehend bewertet, „ob die zur Zielerreichung benötigte Minderungs menge für jeden Sektor erreicht werden wird.“<sup>14</sup>
3. Gänzlich neu ist, dass zukünftig alle Sektoren aggregiert betrachtet werden sollen: „Wenn die Projektionsdaten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zeigen, dass mit den aggregierten Jahresemissionen bis zum Jahr 2030 das Gesamtminderungsziel nicht erreicht wird, wird die Bundesregierung auf Basis der Vorschläge der maßgeblich für die Minderungs mengen der Sektoren verantwortlichen Bundesministerien Maßnahmen beschließen, die sicherstellen, dass das Minderungsziel bis 2030 dennoch erreicht wird.“<sup>15</sup>
4. Zum Ausgleich unvermeidbarer Emissionen sollen die „natürlichen Senken und technische Senken wie Bioenergie mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (BECCS) oder direkte CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus der Luft und anschließende Speicherung (DACCS) eine Rolle spielen.“ Für diese „Negativemissionen“ sollen „erstmalig im Jahr 2024 auf Basis der im Koalitionsvertrag für dieses Jahr vorgesehenen Langfriststrategie zum Umgang mit unvermeidbaren Restemissionen“ Ziele festgelegt werden.<sup>16</sup>

## 2.2 Naturschutzrecht

Das BMUV wird beauftragt, einen Konsultationsprozess mit Verbänden, Praxis und Wissenschaft vorzubereiten, damit zukünftig „nicht lediglich einzelnen Genehmigungsvorhaben isoliert in den Blick“ genommen werden, sondern um „Umwelt- und Naturschutzvorhaben insbesondere mit Blick auf Ausgleichsflächen vernetzt [zu] denken, damit die Flächenutzung künftig zielgenauer entwickelt wird.“<sup>17</sup> Dem „Zielkonflikt zwischen Naturschutz und dem Ausbau von Infrastruktur“ soll mit sieben Maßnahmen begegnet werden:

1. Bei der Kompensation von Eingriffen sollen „künftig Flächen für den Umwelt- und Artenschutz und die Qualität von Maßnahmen gesichert werden“, um den „vernetzten Naturschutz zu stärken und großräumig arrondierte Gebiete zu schaffen.“<sup>18</sup>
2. Für die Schaffung von vernetzten Gebieten für die Renaturierung und den Naturschutz sollen Vorrangflächen in einem zusammenhängenden länderübergreifenden Biotopverbund raumordnerisch gesichert werden.<sup>19</sup>
3. Für die „Entwicklung, Sicherung und Aktivierung einer ausreichenden Flächenkulisse“ und um die „Kompensationsmaßnahmen für große Bundesvorhaben qualitativ hochwertig umzusetzen“, soll im Geschäftsbereich des BMUV eine „zentrale Organisationseinheit“ geschaffen werden, die mit den zuständigen Einrichtungen

<sup>13</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 2.

<sup>14</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 2.

<sup>15</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 2 f.

<sup>16</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 3.

<sup>17</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 6.

<sup>18</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 6 f.

<sup>19</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 7.

der Länder zusammenarbeiten und u. a. „strategische Flächenakquise betreiben und sich um die langfristige Bewirtschaftung der Flächen kümmern“ soll.<sup>20</sup>

4. Die „Qualität und Quantität der bestehenden, der benötigten und der möglichen Kompensationsflächen“ müsse erfasst werden.<sup>21</sup>
5. Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht werde ggf. ausgeweitet.<sup>22</sup>
6. Die Bundesregierung will die EU dabei unterstützen, das Montrealer Abkommen effektiv umzusetzen.<sup>23</sup>
7. Die Verhandlungen über sog. „Go-To-Areas“ im Sinne der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie II (RED II) soll genutzt werden, um die Instrumente der EU-Notfallverordnung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, „die sich bewährt haben, dauerhaft zu etablieren.“ Die Notfallverordnung soll verlängert werden.<sup>24</sup>

### 2.3 Klimaschutz im Verkehr

Dieses Kapitel<sup>25</sup> ist das umfangreichste mit insgesamt 42 Maßnahmen zur

- > Stärkung des Schienenverkehrs,
- > verstärkten Nutzung des Potenzials synthetischer Kraftstoffe,
- > Beschleunigung des Antriebswechsels bei Lkw und schweren Nutzfahrzeugen,
- > „Beschleunigung Klimaneutralität PKW“,
- > klimaneutralen Elektrifizierung des Luft- und Seeverkehrs,
- > Digitalisierung des Verkehrs sowie
- > zur Raum- und Verkehrsplanung und zum Mobilitätsmanagement.

Diese können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Exemplarisch hingewiesen sei auf

- > die Zusage, der Bahn zusätzliche Investitionsmittel von 45 Mrd. € bis 2027 zur Verfügung zu stellen,
- > den Ausbau von Radwegen durch das Modernisierungspaket „Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur – aktive Mobilität“,
- > die Einführung einer „CO<sub>2</sub>-Differenzierung“ bei der Lkw-Maut und einen CO<sub>2</sub>-Aufschlag in Höhe von 200 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> ab 01.01.2024, wobei die Mautpflicht

---

<sup>20</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 7.

<sup>21</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 7.

<sup>22</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 7.

<sup>23</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 7.

<sup>24</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 8.

<sup>25</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 8 ff.

grundsätzlich bereits für alle Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen gelten soll, emissionsfreie Lkw aber bis Ende 2025 von der Maut befreit werden,

- > eine Änderung von § 5 Abs. 4 Carsharinggesetz (CsgG) dahingehend, dass die CO<sub>2</sub>-Neutralität ab 2026 ein Eignungskriterium für die Zulassung von Carsharing-Flotten wird sowie
- > eine Modernisierung des Straßenverkehrsrechtes, sodass „neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.“

## 2.4 Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

Die Einigung der Koalitionsfraktionen betrifft insoweit zum einen die Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten, sowohl Straße als auch Schiene betreffend.<sup>26</sup> Für Schienenprojekte, für die im Bedarfsplan ein „Vordringlicher Bedarf“ festgelegt worden ist oder die als „Fest Disponiert“ gekennzeichnet sind, soll in einem „Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr“ das überragende öffentliche Interesse festgestellt werden. Im Kernnetz der Transeuropäischen Netze (TEN) sollen Genehmigungsverfahren künftig höchstens vier Jahre dauern.<sup>27</sup> Bei den Bundesfernstraßen soll „für eine eng begrenzte Zahl von besonders wichtigen Projekten und Teilprojekten zur Engpassbeseitigung das überragende öffentliche Interesse“ festgeschrieben werden, wobei es sich um Projekte der Kategorie „Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung“ (VB-E) oder der Kategorie „Laufende und fest disponierte Vorhaben-Engpassbeseitigung“ (FD-E) handeln muss. Näheres soll ebenfalls im „Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr“ geregelt werden.<sup>28</sup> Die Koalition ist sich einig, dass „deutlich mehr Geld in die Schiene als in die Straße zu investieren“ und bei Straßen ein „stärkerer Fokus auf Erhalt und Sanierung“ zu legen ist.<sup>29</sup>

Zum anderen adressiert der Beschluss die „Flächenbereitstellung und Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare Energien“:<sup>30</sup> Bei der Windkraft an Land soll der Handlungsspielraum für Kommunen erweitert werden, indem diese Flächen für Windenergieanlagen auch dann ausweisen können, wenn die Regionalplanung im Gemeindegebiet keine Windemissionsflächen vorsieht. Zudem will die Koalition eine „flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung für bestimmte besonders geeignete Flächen“ einführen. Entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sollen mehr Solaranlagen und entlang von Bundesstraßen mehr Windkraftanlagen errichtet werden.<sup>31</sup> Durch eine Novelle des BImSchG soll schließlich erreicht werden, dass die Genehmigung von Industrie- und Windenergieanlagen an Land sowie von Elektrolyseuren für Wasserstoff verfahrensrechtlich beschleunigt wird, u. a. durch „feste Genehmigungsfristen und vereinfachte Prüfverfahren für Repowering.“<sup>32</sup>

<sup>26</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 3 ff.

<sup>27</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 4.

<sup>28</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 4 f.

<sup>29</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 4.

<sup>30</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 5 f.

<sup>31</sup> Siehe auch unten Abschnitt 3.3.

<sup>32</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 5 f.

### 3. Energieumweltrecht (Strom)

#### 3.1 NEP

Am 24.03.2023 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) vorgestellt und dessen Konsultation eingeleitet.<sup>33</sup> Dies ist der erste NEP, der das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 in konkrete Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes übersetzt. Der insgesamt rund 1000 Seiten umfassende Entwurf des NEP prognostiziert anhand von drei unterschiedlichen Szenarien den Netzausbaubedarf bis hin zu „Steckbriefen“ von konkreten Ausbaumaßnahmen. Die Szenarien unterscheiden sich darin, dass jeweils unterschiedliche Annahmen zum Wasserstoffeinsatz, zum Grad der direkten Elektrifizierung sowie zu den erreichten Effizienzsteigerungen getroffen werden, sodass eine Bandbreite möglicher Entwicklungen abgebildet wird.<sup>34</sup> Hinzu kommen „Ad-hoc-Maßnahmen“, um bis 2030 auf den steigenden Ausbau Erneuerbarer Energien und auf und den wachsenden Stromverbrauch reagieren zu können.<sup>35</sup>

Die Öffentlichkeit kann bis zum 25.04.2023 Stellungnahmen abgeben. Anschließend erstellen die ÜNB den zweiten Entwurf des NEP, welcher sodann der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Prüfung übergeben wird. Am Ende des Prozesses bestätigt die BNetzA den ggf. noch im weiteren Verlauf veränderten NEP (§ 12c EnWG).

#### 3.2 PV-Strategie

Das BMWK hat am 10.03.2023 den Entwurf einer „Photovoltaik-Strategie“ vorgelegt.<sup>36</sup> Diese beschreibt elf Handlungsfelder, bei denen das Ministerium die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Solaranlagen verbessern will. Exemplarisch seien folgende Handlungsfelder kurz angerissen:

Freiflächenanlagen (FFA) sollen ab 2026 jährlich in einem Umfang von 11 Gigawatt (GW) errichtet werden. Um die hierfür nötigen Flächen bereitstellen zu können, soll die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB ausgeweitet und in der BauNVO klargestellt werden, dass PV-Anlagen als Hauptanlagen im Gewerbegebiet zulässig sind. Zudem soll die nach dem EEG förderfähige Flächenkulisse erweitert werden, u. a. indem die benachteiligten Gebiete<sup>37</sup> auch für FFA mit einer gesetzlichen Vergütung (§ 48 Abs. 1 EEG 2023) geöffnet werden.<sup>38</sup>

Bei Dachanlagen soll ebenfalls ein Zubau von 11 GW pro Jahr erreicht werden. Dazu sollen diverse Regelungen vereinfacht werden, bspw. die Pflicht zur Direktvermarktung bei Anlagen über 100 Kilowatt, die Sonderregelung für Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich und die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung (§ 24 EEG 2023).<sup>39</sup>

<sup>33</sup> Abrufbar unter <https://www.netzentwicklungsplan.de> (01.04.2023).

<sup>34</sup> Vgl. NEP-Entwurf (Fn. 33), S. 22 ff. und 221.

<sup>35</sup> NEP-Entwurf (Fn. 33), S. 148 ff.

<sup>36</sup> Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/6605> (01.04.2023).

<sup>37</sup> Vgl. die Legaldefinition in § 3 Nr. 7 EEG 2023.

<sup>38</sup> PV-Strategie, Entwurf (Fn. 36), S. 8 ff.

<sup>39</sup> PV-Strategie, Entwurf (Fn. 36), S. 11 ff.

Der Mieterstrom und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sollen vereinfacht werden, indem u. a. „neue Nutzungs-, Vermarktungs- und Beteiligungsmodelle in den Blick genommen werden“ und geprüft wird, „ob sich durch ein neues Modell [die] Teilhabe von Mietenden möglichst unbürokratisch erreichen lässt.“<sup>40</sup>

Um Netzanschlüsse zu beschleunigen ist bspw. vorgesehen, „eine Duldungspflicht für die Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen [zu] schaffen, die die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen gegen Entschädigung ermöglicht“.<sup>41</sup>

Die Verabschiedung der PV-Strategie ist für Mai 2023 geplant.<sup>42</sup> Anschließend sollen die darin enthaltenen Regelungen in zwei Gesetespaketen nacheinander umgesetzt werden (Solarpaket I und II).<sup>43</sup>

### 3.3 Windenergie-an-Land-Strategie

Der Ausbau der Windenergie (onshore) soll ebenfalls stark beschleunigt werden, um die Abhängigkeit von fossilen Energien schneller zu beenden und die Treibhausgasemissionen stärker zu reduzieren. Hierzu legte das BMWK am 22.03.2023 Eckpunkte für eine Windenergie-an-Land-Strategie vor.<sup>44</sup> Diese schlägt Maßnahmen in 12 Handlungsfeldern vor: So soll die Anreizwirkung des EEG verbessert werden, sodass genehmigte und bereits bezuschlagte Projekte „schnellstmöglich“ in Betrieb genommen werden.<sup>45</sup> Bestandsanlagen sollen erhalten und das Repowering (also der Ersatz von alten durch leistungsstärkere Anlagen) soll beschleunigt werden, indem eine „Deltaprüfung“ auch bei den übrigen öffentlichen Belangen (nicht nur beim Arten- und Lärmschutz) in § 16b BImSchG verankert wird und indem „Vollzugsleitfäden“ zu § 45c BNatSchG, § 16b BImSchG und zum Repowering nach der EU-Notfall-Verordnung erlassen werden.<sup>46</sup>

Auch bei der Windenergie bedarf es zusätzlicher Flächen. Hierzu ist u. a. vorgesehen, Flächen „mit geringem Konfliktpotenzial“ (bspw. entlang von Autobahnen, Schienen oder um Industrie- und Gewerbegebiete) als gesetzlich privilegierte Standorte zu definieren.<sup>47</sup>

Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, zusätzliche Erleichterungen in ausgewiesenen Windgebieten, vermehrte Standardisierungen im Natur- und Artenschutzrecht sowie Lösungen für Konflikte zwischen Windkraftnutzung und zivilem oder militärischem Luftverkehr erreicht werden.<sup>48</sup>

Ein „Windgipfel“ am 27.03.2023, zu dem Bundeswirtschaftsminister *Habeck* Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, der Ressorts der Bundesregierung, der Verbände, der kommunalen Spitzenverbände und der Gewerkschaften einlud,<sup>49</sup> brachte nach Einschätzungen aus der Branche keinen Durchbruch.<sup>50</sup> Nach einer öffentlichen Konsultation der

<sup>40</sup> PV-Strategie, Entwurf (Fn. 36), S. 18 ff.

<sup>41</sup> PV-Strategie, Entwurf (Fn. 36), S. 22 ff.

<sup>42</sup> Bis zum 24.03.2023 konnten Stellungnahmen an das BMWK übermittelt werden.

<sup>43</sup> PV-Strategie, Entwurf (Fn. 36), S. 36.

<sup>44</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/3dxd0> (Kurzlink, 02.04.2023).

<sup>45</sup> Wind-an-Land-Strategie, Entwurf (Fn. 44), S. 4.

<sup>46</sup> Wind-an-Land-Strategie, Entwurf (Fn. 44), S. 5 f.

<sup>47</sup> Wind-an-Land-Strategie, Entwurf (Fn. 44), S. 6 f.

<sup>48</sup> Wind-an-Land-Strategie, Entwurf (Fn. 44), S. 8 ff.

<sup>49</sup> Pressemitteilung BMWK, abrufbar unter <https://t1p.de/3dxd0> (Kurzlink, 02.04.2023).

<sup>50</sup> Siehe <https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/wind/windgipfel-brachte-keinen-durchbruch/>

Eckpunkte (bis 06.04.2023) soll die finale „Windenergie-an-Land-Strategie“ bei einem zweiten Windgipfel im Frühjahr vorgestellt werden.

## 4. Energieumweltrecht (Gebäude)

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hatte am 17.05.2022 das BMWK einen „Arbeitsplan Energieeffizienz“ vorgelegt.<sup>51</sup> Darin war unter anderem vorgesehen, „dass bei jeder neu eingebauten oder ausgetauschten Heizung mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien zu nutzen sind.“ Das sei in den allermeisten Fällen durch den Einbau einer Wärmepumpe, von Solarthermie oder Holzpellets möglich. Damit werde der Abschied von der Gasheizung vorangetrieben.<sup>52</sup> Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sollte hierzu noch 2022 geändert werden.<sup>53</sup> Am 14.07.2022 legten das BMWK und das BMWSB eine gemeinsame Konzeption „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ vor.<sup>54</sup>

Anfang März 2023 drang ein noch nicht abgestimmter Referentenentwurf zur Änderung des GEG in die Öffentlichkeit, der in § 71 Abs. 1 GEG vorsah: „Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, müssen mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme (...) erzeugen.“<sup>55</sup> Dies führte zu einer hitzigen öffentlichen Debatte in der Presse und innerhalb der Ampelkoalition.<sup>56</sup> Letztlich wurde der koalitionsinterne Streit durch den Koalitionsausschuss (s. o. Abschnitt 2.) beigelegt und dort vereinbart, „dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben“, hierzu der Gesetzentwurf zum GEG im Ressortkreis überarbeitet, vom Kabinett im April auf den Weg gebracht und vor der Sommerpause im Bundestag beschlossen werden soll.<sup>57</sup> Am 03.04. haben das BMWK und das BMWSB sodann einen gemeinsamen Referentenentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ vorgelegt.<sup>58</sup> Dessen § 71 Abs. 1 GEG-RefE ist identisch mit dem vorgenannten RefE vom März 2023. Dies gilt weitgehend auch für umfangreiche Details zu den zulässigen Wärmeerzeugern, Nachweispflichten, Übergangsbestimmungen und zum Mieterschutz, die in den §§ 71a bis 71o GEG-RefE enthalten sind. Eine Änderung betrifft § 71f GEG-RefE, der ursprünglich nur „grünen“ Wasserstoff vorsah, nunmehr aber auch „blauen“ Wasserstoff zulässt. Neu aufgenommen worden sind die Regelungen in § 71k GEG-RefE zu den Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können, und in § 71l GEG-RefE mit Übergangsfristen für Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen.<sup>59</sup>

<sup>51</sup> „Energiesparen für mehr Unabhängigkeit“, abrufbar unter <https://t1p.de/arxg3> (Kurzlink, 03.04.2023).

<sup>52</sup> Arbeitsplan Energieeffizienz (Fn. 51), S. 4.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/xnp7n> (Kurzlink, 03.04.2023). Siehe auch Siehe BT-Drs. 20/2656, S. 49 und Ausschuss-Drs. 20(25)95, S. 30.

<sup>55</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/si5w5> (Kurzlink, 03.04.2023).

<sup>56</sup> Siehe <https://www.klimareporter.de/gebäude/hitzige-debatte-ueber-fossile-heizungen> (03.04.2023).

<sup>57</sup> Modernisierungspaket (Fn. 9), S. 16.

<sup>58</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/x48rl> (Kurzlink, 03.04.2023).

<sup>59</sup> Siehe auch <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/verbot-gas-oel-heizung-einigung-ausnahmen-100.html#xtor=CS5-282> (03.04.2023).

## 5. Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

Nachdem das BMUV am 12.01.2023 einen „Diskussionsentwurf“ der EWKFondsV zur Konsultation gestellt hatte, veröffentlichte das Ministerium am 07.03.2023 den Referentenentwurf und eröffnete damit die förmliche Länder- und Verbändeanhörung.<sup>60</sup> Die Verordnung beruht auf dem am 02.03.2023 vom Bundestag und am 31.03.2023 vom Bundesrat beschlossenen Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)<sup>61</sup>. Dem Entwurf nach handelt es sich bei der Einwegkunststoffabgabe um eine „Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion“. Die Höhe der jeweils von den Herstellern zu zahlenden Abgabe hängt von der Menge an Einwegkunststoffprodukten ab, die die Hersteller jeweils erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft haben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts können aus dem Fonds die Kosten für bestimmte von ihnen erbrachten Leistungen erstattet bekommen.<sup>62</sup>

## 6. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes, BR-Drs. 75/23
- > Entschließung des Bundesrates für eine Initiative zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) durch Aufnahme der Saatkrähe in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie, BR-Drs. 65/23
- > Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung, BR-Drs. 68/23
- > Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022, BGBl. 2023 I Nr. 47 vom 24.02.2023
- > Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Beschluss der Bundesregierung vom 29.3.2023, abrufbar unter <https://www.bmuv.de/DL3053>

<sup>60</sup> Entwurf abrufbar unter <https://www.bmuv.de/GE999> (03.04.2023) = BR-Drs. 565/22.

<sup>61</sup> Siehe BR-Drs. 103/23(Beschluss).

<sup>62</sup> Die Verordnung nennt enumerativ die Sammlungskosten, die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, Datenerhebungs- und -übermittlungskosten sowie die die dem UBA für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Verwaltungskosten.